

A 8/4 – 1307/2001
Städtische Restliegenschaft Gdst. Nr. 2037/7
KG 63105 Gries, Herrgottwiesgasse
Verkauf einer Teilfläche von 411 m²

Graz, am 05.06.2008

Finanz-, Beteiligungs- und
Liegenschaftsausschuss:
Berichterstatter:

An den

Gemeinderat

Die Stadt Graz ist Eigentümerin der Restliegenschaft Gdst. Nr. 2037/7, KG Gries, im Ausmaß von 869 m². Dieses Grundstück stellt eine nicht ausgebaute Verbindung zwischen der Herrgottwiesgasse und der Laubgasse dar. Eine Teilfläche dieses Areals wird vom Heimgartenverein Freie Erde prekaristisch als Kleingarten genutzt, die Restfläche nutzt der südliche Anrainer in Form einer Dienstbarkeitsbestellung als Zufahrt.

Die C & B Liegenschaftsverwaltung GmbH, Palmgasse 4, 1150 Wien ist nördliche Anrainerin (Gdst. Nr. 2036/1, 2038/10, 2038/12, 2036/4 und 2036/6) zur städtischen Liegenschaft – die C & B Liegenschaftsverwaltung GmbH hat bereits in den Jahren 2003 und 2004 div. Teilflächen in diesem Bereich von der Stadt Graz erworben – besitzt aber auch an der Südseite des städtischen Grundstückes eine Liegenschaft (Gdst. Nr. 2036/4, 2036/5 und 2036/6). Die C & B Liegenschaftsverwaltung GmbH beabsichtigt nun einen Ausbau Ihres Betriebsareales und benötigt eine Teilfläche des städt. Grundstückes um eine Verbindung zwischen den beiden Firmenarealen herstellen zu können. Sie trat daher an den Liegenschaftsverkehr mit dem Ersuchen um Ankauf einer Teilfläche des städtischen Gdst. Nr. 2037/7, KG 63105 Gries.

Laut Teilungsplan des Stadtvermessungsamtes vom 06.05.2008, GZ. A 10/6 – 015122/2008 handelt es sich beim Kaufgegenstand um eine 411 m² große Teilfläche des Gdst. Nr. 2037/7, KG 63105 Gries. Diese Teilfläche betrifft aber auch einen rund 15 m² großen Teil, welcher vom Heimgartenverein Freie Erde genutzt wird.

Von der A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde bereits Kontakt mit dem Zentralverband der Kleingärtner und Siedler Österreichs bzw. mit der Obfrau des Heimgartenvereins Freie Erde und der betroffenen Pächterin aufgenommen und bestehen aus deren Sicht keine Einwände gegen die Freigabe der rund 15 m² großen Fläche. Als Entschädigung hierfür wird dem Verein ein einmaliger Betrag von € 500,00 überwiesen. Erwähnt werden darf, dass es sich bei dieser Fläche um eine Nichtdauerlandfläche handelt und als Entschädigung 25 % des Kaufpreises herangezogen wurden.

Vor Beginn der Kaufverhandlungen wurde auch eine Stellungnahme vom Stadtplanungsamtes eingeholt und von dort mitgeteilt, dass diese Fläche nicht als Geh- und Radweg benötigt werde.

In die Vereinbarung mit der Käuferin wurde vorbehaltlich des Organbeschlusses die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens zu Gunsten des angrenzenden Anrainers eingearbeitet, aber auch vereinbart, dass über Verlangen der Stadt Graz eine Dienstbarkeit des Gehens- und Radfahrens zugunsten der Öffentlichkeit ohne weitere Anrechnung auf den Kaufpreis eingeräumt wird.

Der Kaufpreis wurde unter Berücksichtigung der Grundstücksconfiguration und der Belastung der Dienstbarkeitseinräumungen mit € 140,00/m², somit ein Gesamtkaufpreis für die insgesamt 411 m² große Grundfläche von € 57.540,00 festgelegt.

Der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss stellt den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 41/2008, beschließen:

1. Der Verkauf einer Teilfläche des städtischen Gdst. Nr. 2037/7, KG Gries, im Ausmaß von 411 m², durch die Stadt Graz an die C & B Liegenschaftsverwaltung GmbH, Palmgasse 4, 1150 Wien wird zu den Bedingungen der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.
2. Der Kaufpreis beträgt € 140,-/m², somit insgesamt € 57.540,00, und ist von der Käuferin binnen einem Monat, gerechnet ab dem Tag der beiderseitigen grundbuchsfähigen Unterfertigung des Kaufvertrages, bar und abzugsfrei an die Verkäuferin zu entrichten.
3. Sämtliche mit der Vermessung, Errichtung, Unterfertigung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, einschließlich der Grunderwerbsteuer, gehen zu Lasten der Käuferin.
4. Dem Kleingartenverein Freie Erde wird für die Freimachung einer 15 m² großen Teilfläche des Kaufgegenstandes eine einmalige Abschlagszahlung von € 500,00 überwiesen.
5. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wird ermächtigt, die erforderlichen Behördenansuchen samt Unterlagen namens der Stadt Graz als noch grundbücherliche Eigentümerin des Kaufgegenstandes zu unterfertigen.
6. Der Kaufpreis von € 57.540,00 ist auf der FIPOS 2/84000/001200 zu vereinnahmen. Der Entschädigungsbetrag von € 500,00 ist aus der FiPos 1/84000/7640000 zu bedecken.

Anlage:

1 Vereinbarung

1 Teilungsplan

Die Bearbeiterin:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses
am

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails
siehe Beiblatt Graz, am Der/Die SchriftführerIn: